



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

Per E-Mail

Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung für Zivilrecht, Öffentliches Recht
und Rechtsprüfung
Drehbahn 36
20354 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]
Telefon: (040) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

1. Dezember 2015

Informationsfreiheitsgesetz

Hier: Bund-/Länderumfrage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu den Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21. September 2015, welches mir von der Behörde für Inneres und Sport zugeleitet wurde, nimmt die Justizbehörde als für das Hamburgische Transparenzgesetz ministeriell zuständige Behörde wie folgt Stellung:

Zu 1. Rechtsgrundlage und 5. Gesetzgebungsvorhaben

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271) hat das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 29) ersetzt, das seinerseits das HmbIFG vom 11. April 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 167) abgelöst hatte. Kernelement des HmbTG ist ein Paradigmenwechsel. Der bisherige Zugang zur Information auf Antrag nach dem HmbIFG wurde um eine breite, aktive Veröffentlichungsverpflichtung und ein hierzu eingerichtetes Informationsregister erweitert. Das HmbTG ging auf eine Volksinitiative zurück, wurde letztlich aber als Kompromiss zwischen Volksinitiative und Bürgerschaftsfraktionen auf Basis eines interfraktionellen Gesetzesentwurfs am 13. Juni 2012 einstimmig von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen (siehe Drucksache. 20/4466 mit Angaben auch zur Entstehungsgeschichte, die wie alle Drucksachen der Bürgerschaft über die Parlamentsdatenbank abrufbar ist unter: <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>). Nach zweijähriger Umsetzungsfrist ist das „Transparenzportal“ am 1. Oktober 2014 offiziell an den Start gegangen, siehe <http://transparenz.hamburg.de/>. Zur fristgerechten Umsetzung des Gesetzes wurde ein be-

hördenübergreifendes Projekt eingerichtet. Einen Überblick über die Tätigkeiten des Projekts, die Kosten hinsichtlich der Implementierung des Transparenzportals und weitere allgemeine Fragen der Umsetzung des HmbTG geben die halbjährlichen Berichte des Senats an die Bürgerschaft. Insoweit wird auf die Drucksachen 20/7441, 20/9512, 20/11352 und 20/13270 der Bürgerschaft verwiesen.

Hinsichtlich etwaiger Änderungen des HmbTG ist anzumerken, dass die vorgesehene Evaluation des HmbTG noch aussteht.

Zu 2. Umfang der Nutzung

Hinsichtlich belastbarer Erfahrungswerte ist allgemein darauf hinzuweisen, dass eine Evaluation des Hamburgischen Transparenzgesetzes noch aussteht. Zudem steht nach dem HmbTG die Veröffentlichungspflicht im Vordergrund. Zur allgemeinen Informationen kann auf die Antwort des Senats zur Schriftlichen Kleinen Anfrage aus Drucksache 21/2004 vom 30.10.2015 (Betr. „Ein Jahr Hamburger Transparenzportal – Erste Bilanz“) verwiesen werden. Zudem findet sich unter <http://transparenz.hamburg.de/statistiken/> eine begrenzte Nutzungsstatistik.

Zu 3. Verwaltungsaufwand

Zum sachlichen und personellen Verwaltungsaufwand bei Auskunftsverfahren liegen zentral keine Informationen vor.

Zu 4. Rechtsprechung

Soweit ersichtlich sind zum HmbTG bisher folgende Entscheidungen des Hamburgischen Obergerichtspräsidenten ergangen: Beschluss vom 20. November 2012; Az.: 5Bs 246/12, Fundstelle: Sammlung der Gerichtsentscheidungen unter: www.la.brandenburg.de; Urteil vom 17. Dezember 2013, Az.: 3 Bf 236/10, Fundstelle: Juris.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

